

Legende

Inhalte:		Hinweise:	
farbig dargestellte Gebiete und Anlagen		Kantonsgrenze	---
Nutzungshelder		Gemeindegrenze	- - -
kommunale Wildschutzgebiete mit Beschränkung		Umführung auf Gebiet der Gemeinde Innertkirchen	- - -
Schuttweg		Naturschutzgebiet	
Langlaufloipe (ungefähre Lage)		Wildruhegebiet	
Schneeschuttroute (ungefähre Lage)		Minimalabstand zu Wildruhegebiet	
Winterwanderweg (ungefähre Lage)		Flachmoore	
Rauschenbus		Auengebiet	
Bereich für Schneerampe		Trockenstandort	
Gebiet für Eisklettern		Lawinenkataster	
Feuer- und Photokataster (ungefähre Lage)		Grenzfähigkeit für forstliche Nutzung	
Bootsanlegerplatz (ungefähre Lage)		Skigebiet	
		Gewässer (stehend / fließend)	

Teilzonenplan 1:5000

Die Nutzungsplanung besteht aus:

- Teilzonenplan 1:5000
- Nutzungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- Erklärungsbericht (inkl. Schematischesposst)
- Mitwirkungsunterlagen

Juli 2012

Innertkirchen/Engstlenalp 1:5000, 1:5000, 1:5000

engstlen - Gammgraben 34 - Innertkirchen 2007 Bern: Topo 021 310 50 80 Fax 021 310 50 81 www.engstlen.ch - info@engstlen.ch

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	21. Februar 2012
Publikation im Amtsblatt vom	28. März 2012
Publikation im Amtsanzeiger vom	23. und 30. März 2012
Öffentliche Auflage vom	23. März bis 23. April 2012
Einspracheverhandlungen vom	21. Mai 2012
Erste Einsprache	2
Unterliegende Einsprachen	3
Rechtsverhandlungen	2
Nachträgliche öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt vom	13. Juni 2012
Publikation im Amtsanzeiger vom	8. Juni 2012
Öffentliche Auflage vom	8. Juni bis 8. Juli 2012

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. Mai 2012
Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 30. Mai 2012

Präsident

Walter Breg

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Innertkirchen, 10. SEP. 2012

Gemeinschreiber

Innertkirchen

28. April 2017

Genehmigt durch das kantonale Amt für

Gemeinder und Raumordnung

28. April 2017

28. April 2017

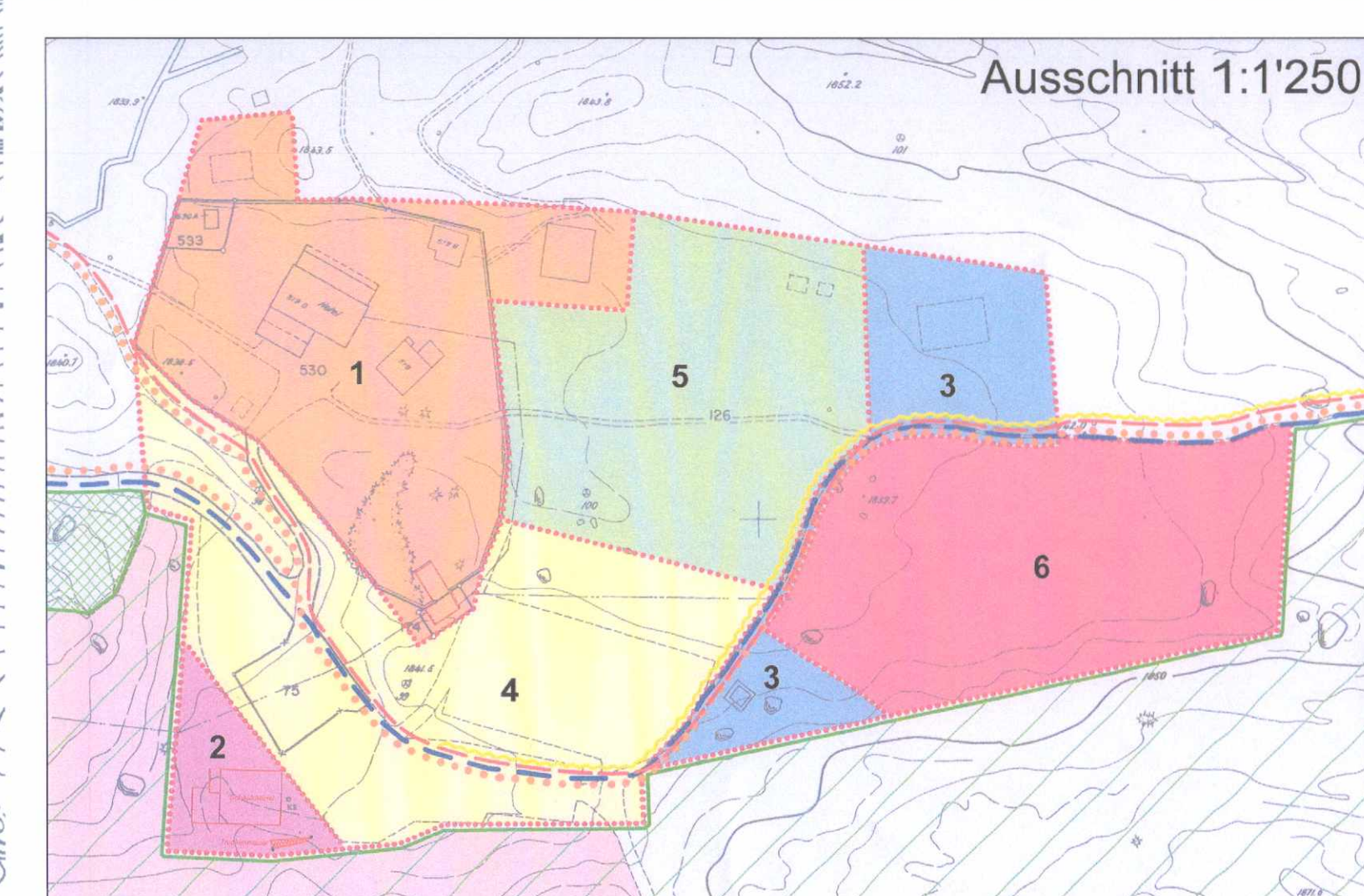
28. April 2017

28. April 2017

28. April 2017

28. April 2017

28. April 2017



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Innertkirchen

Teilzonenplan «Engstlenalp» mit Nutzungsvorschriften

Nutzungsvorschriften

bestehend aus:

- Teilzonenplan 1:5000
- Nutzungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
(inkl. Sicherheitsdispositiv)
- Mitwirkungsunterlagen

JULI 2012

Allgemeines

Art. 1

Planungszweck

¹ Mit dem Teilzonenplan «Engstlenalp» und den zugehörigen Nutzungsvorschriften wird bezweckt, die touristische Nutzung der «Engstlenalp» sowohl im Sommer als auch im Winter zu regeln.

² Es wird ein naturnaher Tourismus angestrebt, mit Schwergewicht auf Qualität, Ruhe und Erholung an der frischen Luft.

³ Die alp- und landwirtschaftliche Nutzung der «Engstlenalp» soll nach wie vor uneingeschränkt erhalten bleiben.

Art. 2

Wirkungsbereich

¹ Der Wirkungsbereich des Teilzonenplanes umfasst die im Plan 1:5000 farbig dargestellten Gebiete und Anlagen (Festlegungen).

Art. 3

Stellung zum übergeordneten Recht

¹ Soweit in den vorliegenden Nutzungsvorschriften zum Teilzonenplan «Engstlenalp» nichts anderes bestimmt wird, gelten das jeweils gültige Baureglement sowie der Zonenplan Alpgebiet der Einwohnergemeinde Innertkirchen.

² Die Anpassung des im Teilzonenplan eingetragenen Naturschutzgebietes «Engstlensee» erfolgt in einem separaten Verfahren zeitlich und inhaltlich koordiniert mit dem vorliegenden Teilzonenplanverfahren.

³ Die bestehenden und künftigen Konzessionsrechte der KWO gehen den vorliegenden Nutzungsvorschriften vor.

Art. 4

Inhalte des Teilzonenplanes

¹ Im Plan 1:5000 werden grundeigentümergebunden festgelegt:

- die Nutzungsfelder 1 bis 6
- die kommunalen Wildschutzgebiete
- der Schlittelweg
- die Langlaufloipe (ungefähre Lage)
- die Schneeschuhrouten (ungefähre Lage)
- der Winterwanderweg (ungefähre Lage)
- die Routen für den Raupenkleinbus
- den Bereich für die Schneerampe
- das Gebiet für das Eisklettern
- Feuer- und Picknickstellen (ungefähre Lage)
- der Bootsanlegeplatz (ungefähre Lage)

² Im Plan 1:5000 sind als Hinweise eingetragen:

- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze
- Naturschutzgebiet
- das Wildruhegebiet
- Minimalabstand zu Wildruhegebiet
- Flachmoore
- Auengebiet
- Trockenstandort
- Lawinenkataster
- Grenzlinie für forstliche Nutzung
- Skigebiet
- Gewässer (stehend/fliessend)

³ Auf dem Gemeindegebiet von Hasliberg sind als Hinweis eingetragen:

- Schlittelweg
- Schneeschuhrouten
- Raupenkleinbusrouten

Art und Mass der Nutzung

Art. 5

Nutzung im Allgemeinen

¹ Im Sommer sind neben der alp- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Beherbergungs- und Gastronomieangebot kulturelle und sportliche Veranstaltungen zulässig.

² Im Winter sind neben dem Beherbergungs- und Verpflegungsangebot verschiedene Schneesportaktivitäten wie unter anderem Langlauf, Schlitteln, Schneeschuh- und Winterwandern, Eislaufen (gemäss Art. 12 Abs. 2), etc. auf den im Plan 1:5000 eingetragenen Wegen, Loipen und Routen zu-

lässig. Skitouren und Skifahren ist auf den Routen, die in den offiziellen Skitourenkarten 1:50'000 eingetragen sind, zulässig.

³ Alle Aktivitäten haben der besonderen Situation auf der Engstlenalp (weitgehend unberührte Landschaft und intakte Natur) Rechnung zu tragen. Übermässiger Lärm und die Beeinträchtigung von Flora und Fauna sind zu unterlassen..

⁴ Für die touristische Winternutzung dürfen im Wirkungsbereich des Teilzonenplans keine Lawinensprengungen vorgenommen und keine Lawinenverbauungen erstellt werden.

Art. 6

Lärmempfindlichkeitsstufe

Für die Nutzungsfelder 1 bis 6 gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV¹). Im Übrigen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Art. 7

Nutzungsfeld 1 «Beherbergungsangebot»

¹ Dieses Nutzungsfeld bezweckt die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung des bestehenden Beherbergungsangebotes in Hotels, Pensionen und Ferienheimen.

² In diesem Nutzungsfeld sind folgende Nutzungen zugelassen:
a) Beherbergung und Restauration, sowie damit verbundene Dienstleistungen
b) Wohnraum für das betriebsnotwendige Personal

³ Bestehende Gebäude können im Rahmen ihres Volumens unterhalten, erneuert und am gleichen Standort ersetzt werden. Geringfügige An- und Erweiterungsbauten sowie Umnutzungen dürfen das bestehende Gebäude sowie die benachbarten Bauten nicht beeinträchtigen.

Art. 8

Nutzungsfeld 2 «Schaukäserei»

¹ In diesem Nutzungsfeld befindet sich die Schaukäserei mit Verkaufsläden, Wohnraum und zugehörigen Annexbauten.

² Umbauten und geringfügige An- und Erweiterungsbauten sowie eine touristische Nutzung sind möglich.

¹ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 9

Nutzungsfeld 3
«Touristische Infrastruktur»

¹ In diesem Nutzungsfeld sind folgende Nutzungen zugelassen:
a) Gastronomiebetrieb
b) Touristenlager
c) Info-Stelle, Kiosk, Souvenirladen und dergleichen

² Die bestehenden Gebäude dürfen geringfügig erweitert, unterhalten, erneuert und am gleichen Standort ersetzt werden. An den bestehenden Gebäuden dürfen unbewohnte An- und Nebenbauten erstellt werden.

³ Zusätzliche Neubauten sind nicht gestattet.

⁴ Bei Erweiterungen oder Ersatzbauten darf das bestehende Gebäudevolumen um insgesamt höchstens 40% vergrössert werden.

Art. 10

Nutzungsfeld 4
«Abstellplätze»

¹ Dieses Nutzungsfeld ist für das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art, für Fahrräder und als Wendeplatz fürs Postauto bestimmt.

Art. 11

Nutzungsfeld 5
«Grünfläche»

¹ Dieses Nutzungsfeld dient als Grünfläche der alpwirtschaftlichen Nutzung.

² Die bestehenden Bauten dürfen unterhalten, erneuert und am gleichen Standort ersetzt werden.

³ Neubauten sind nicht zulässig.

Art. 12

Nutzungsfeld 6
«Veranstaltungsbereich»

¹ Dieses Nutzungsfeld ist für kulturelle sowie sportliche Aktivitäten und Anlässe bestimmt.

² Zugelassen sind lärmarme Aktivitäten, die dem naturnahen Tourismus angepasst sind, wie z.B. das Einrichten und Betreiben einer Natureisbahn im Winter.

³ Zugelassen sind im Maximum folgende Anlässe:
a) fünf Sommeranlässe wie z.B. Schwing- und Älplerfeste,, Jodler- und Gesangsfeste sowie «Chästeilet»,
b) drei Winteranlässe wie z.B. Eisstockschliesswettkämpfe.

⁴ Zu diesen Zwecken ist das vorübergehende Aufstellen von notwendigen Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Bühnen, Tribünen, Zelte, Terrassen usw. gestattet.

Art. 13

¹ Bei den im Teilzonenplan 1:5000 eingetragenen kommunalen Wildschutzgebieten handelt es sich um Zonen zum Schutz der Wildtiere vor Störungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. e WTSchV², in welchen die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten.

² Die traditionelle Wald- und Forstwirtschaft kann uneingeschränkt ausgeübt werden.

³ Sport- und Freizeitaktivitäten sowie der Einsatz von Fahrzeugen und Geräten sind nur auf den dafür vorgesehenen Routen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zulässig. Touristische Veranstaltungen sowie Starts, Landungen und Überflüge mit Fluggeräten sind nicht gestattet. Das Eisklettern ist nur an den von der Wildhut bezeichneten Stellen vom 1. Dezember bis ~~31.~~ ^{15.} März zulässig.

⁴ Murmeltiere und deren Baue sind geschützt. Sie dürfen weder gestört noch beschädigt werden.

⁵ Hunde sind an der Leine zu führen.

Bau- und Aussenraumgestaltung

Art. 14

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

² Bei der Gestaltung ist besonders auf die folgenden Elemente zu achten:

- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen eines Gebäudes,
- Gestaltung, inkl. Farbgebung von Fassaden und Dach.

³ Die Erhaltung der bautypologisch wichtigen und kulturlandschaftsprägenden, ländlichen Bausubstanz und der dazugehörigen Aussenraumelemente wie z.B. Brunnen, Einfriedungen, usw. ist anzustreben.

² Verordnung über den Wildtierschutz vom 26. Februar 2003 (BSG 922.63)

Art. 15

Baugesuche bzw. Bauvoranfragen sind einer in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachperson oder Institution zur Beurteilung und Beratung vorzulegen.

Art. 16

¹ Die für das Gebiet «Engstlenalp» typische Oberflächenstruktur ist im gesamten Bereich des Teilzonenplans «Engstlenalp» zu erhalten. Terrainveränderungen sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen.

² Die Gesamtwirkung der überlieferten Kulturlandschaft darf durch standortfremde Aussenraumelemente wie z.B. Stützmauern, Einfriedungen und Pflanzen, Fahnenstangen und dergleichen nicht beeinträchtigt werden.

³ In den Nutzungsfeldern 1 bis 6 dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Holz- und Hofabfälle zwischendeponiert oder abgelagert werden.

⁴ Der Baumbestand sowie die Trockensteinmauer im Nutzungsfeld 1 sind geschützt und zu erhalten.

⁵ Die öffentlich zugänglichen Aufenthaltsbereiche zu Bauten und touristischen Anlagen sind, soweit möglich, behindertengerecht zu gestalten.

Art. 17

¹ Der innerhalb des Nutzungsfelds 4 liegende Erschliessungsweg darf auf max. 3 m verbreitert werden. Er muss naturbelassen und als Schotter-Gras-Weg angelegt werden.

² Innerhalb der Nutzungsfelder 1 bis 6 können im Winter Skiwege, Loipen und Routen für das Schneeschuh- und Winterwandern (Routen) angelegt werden.

³ Ausserhalb der Nutzungsfelder sind Wege, Loipen und Routen für die Schneesportaktivitäten nur dort zulässig, wo sie im Teilzonenplan 1:5000 eingetragen sind.

⁴ Die genaue Linienführung ist jeweils unter Berücksichtigung der Schnee-, Lawinen- und Witterungsverhältnisse und unter Beachtung des Lawinenkatasters, der Wildschutzgebiete (Jungholz) und der weiteren Schutzgebiete (Moore) festzulegen.

⁵ Die touristische Anbieterin ist für die Sicherheit verantwortlich und entscheidet darüber, ob die Wege, Loipen und Routen gesperrt werden oder nicht (gemäss Sicherheitskonzept).

- ⁶ Für den im Winter über den See führenden Weg gilt zudem folgendes:
- die präparierte Breite darf max. 1.50 m betragen,
 - für die Wegführung darf eine aus Schnee präparierte Rampe erstellt werden,
 - die Freigabe des Wegs erfolgt durch die touristische Anbieterin. Ansonsten erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr,
 - den aufgrund der Bewirtschaftung des Sees durch die KWO möglichen Seespiegelschwankungen ist Rechnung zu tragen.

Art. 18

Besucherlenkung

¹ Der Besucherstrom auf den Wegen, Loipen und Routen der Wintersportaktivitäten ist durch gezielte Markierungen zu lenken. Die hierfür notwendige Signalisation und Markierung erfolgt im Einvernehmen und nach den Weisungen der zuständigen Wildhut.

² Entlang der Wege, Loipen und Routen für die Schneesportaktivitäten sind Einrichtungen und Aktivitäten untersagt, welche Lärmimmissionen verursachen und damit die umliegenden Naturräume und die Wildtiere stören.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Schutzbestimmungen in den Wildschutzgebieten und im Naturschutzgebiet.

Erschliessung

Art. 19

Grundsatz

¹ Die Erschliessung erfolgt grundsätzlich über die Gentalstrasse.

² Bei der Gentalstrasse handelt es sich ab «Sustenstrasse» um eine private Strasse im Eigentum der Weggenossenschaft Mühletal-Engstlenalp (WGME). Die WGME ist im Sommer für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich und beschliesst in alleiniger Kompetenz über Öffnung und Schliessung der Strasse. Im Winter obliegt es der touristischen Anbieterin, die Erschliessung des Gentals sicherzustellen. Für allfällige Schäden an der Strasse steht diese gegenüber der WGME in der Pflicht. Eine Verpflichtung der Gemeinde zum Ausbau der Gentalstrasse besteht nicht.

³ Die weiteren bestehenden Erschliessungsanlagen werden für die in den Nutzungsfeldern 1 bis 6 vorgesehene Nutzung als genügend erachtet. Die

Gemeinde darf durch den Bau-, Betrieb- und Unterhalt der bestehenden Erschliessungsanlagen nicht belastet werden.

⁴ Für eine allfällige Schneeräumung und Glatteisbekämpfung im Winter ist die touristische Anbieterin verantwortlich. Dies nach vorgängiger Zustimmung durch die WGME.

Art. 20

Erschliessung
Im Sommer

¹ Im Sommer erfolgt die Erschliessung mit dem Postauto und dem motorisierten Individualverkehr über die Gentalstrasse.

Erschliessung
Im Winter

² Im Winter erfolgt die Erschliessung mittels Raupenkleinbus. Fahrten finden statt einerseits zwischen dem Engstlensee und der Engstlenalp sowie andererseits zwischen Wagenkehr und der Engstlenalp (über die Gentalstrasse). Die Anzahl Fahrten richtet sich nach der Nachfrage, umfasst aber täglich pro Strecke maximal zehn Hin- und zehn Retourfahrten. Fahrten in der Nacht (20.00-06.00) sind nicht zulässig.

³ Die Winternutzung der Gentalstrasse ist aufgrund der Lawinengefährdung teilweise eingeschränkt. Die touristische Anbieterin ist für die Sicherheit verantwortlich und entscheidet darüber, ob die Raupenkleinbusroute gesperrt wird oder nicht (gemäss Sicherheitsdispositiv).

⁴ Für die touristische Winternutzung dürfen im Wirkungsbereich des Teilzonenplans keine Lawinensprengungen vorgenommen und keine Lawinenverbauungen erstellt werden.

Art. 21

Einsatz von Fahrzeugen und Geräten im Winter

¹ Der Personen-, Material- und Warentransport erfolgt grundsätzlich mit dem Raupenkleinbus und ist nur auf Strassen und Wegen sowie den, im Teilzonenplan 1:5000 eingetragenen Routen zulässig. Der Einsatz von Motorschlitten ist nur für den Material- und Warentransport sowie zu Unterhaltungszwecken zulässig.

² Fahrten mit dem Pistenfahrzeug zur Herstellung und zum Unterhalt der Wege, Loipen und Routen sind nur auf den, im Teilzonenplan 1:5000 eingetragenen Winterwander-, Langlauf- und Raupenkleinbusrouten zulässig.

³ Das nächtliche Schlittelfahren ist nur auf den Schlittell routen wie folgt gestattet:

- max. 12 Einsätze pro Winterhalbjahr
- es darf max. an 2 aneinanderfolgenden Nächten gefahren werden
- anschliessend müssen jeweils mind. 4 Nächte ohne Fahrten folgen.

Art. 22

Parkierung im
Sommer

¹ Im Sommer können im Nutzungsfeld 4 die notwendigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder angelegt werden.

² Neue Parkfelder müssen naturbelassen und als Schotter-Gras-Plätze angelegt werden.

Parkierung im
Winter

³ Im Winter stehen im Gebiet «Wagencher» 30 Winterabstellplätze zur Verfügung. Die Abstellplätze sind durch eine Vereinbarung mit der Bäuertergemeinde Grund rechtlich sicherzustellen.

Art. 23

Ver- und Entsorgung

¹ Die notwendige Erschliessung der Nutzungsfelder 1 bis 6 mit Strom, Wasser und Abwasser ist vorhanden und wird für die zulässige Nutzung als genügend erachtet. Die Anlagen werden durch die Grundeigentümer bzw. die touristische Anbieterin unterhalten.

² Abfälle sind getrennt zu sammeln und werden durch die Grundeigentümer bzw. die touristische Anbieterin im Tal entsorgt.

Weitere Bestimmungen

Art. 24

Vertragliche
Sicherstellung

Soweit notwendig ist die Umsetzung der Nutzungsvorschriften vertraglich sicherzustellen. Das gilt insbesondere für den Unterhalt und Betrieb der erforderlichen Infrastrukturanlagen durch die touristische Anbieterin sowie für die Sicherstellung der Winterabstellplätze im «Wagencher».

Art. 25 *siehe Genehmigung AGP*

Inkrafttreten

am Tag nach der Publikation
Der Teilzonenplan «Engstlenalp» tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft (Art. 110 BauV).

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom	21. Februar 2012
Publikation im Amtsblatt vom	28. März 2012
Publikation im Amtsanzeiger vom	23. und 30. März 2012
Öffentliche Auflage	23. März bis 23. April 2012

Einspracheverhandlungen vom	21. Mai 2012
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	3
Rechtsverwahrungen	2

Nachträgliche öffentliche Auflage	
Publikation im Amtsblatt vom	13. Juni 2012
Publikation im Amtsanzeiger vom	8. Juni 2012
Öffentliche Auflage	8. Juni bis 8. Juli 2012

Beschlossen durch den Gemeinderat am	29. Mai 2012
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	30. Mai 2012

Präsident



Walter Brog

Sekretärin



Nicole Spieler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Innertkirchen, den **1.0. SEP. 2012**

Die Gemeindeschreiberin



Nicole Spieler

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**



28. April 2017

